

11./XII. 1917

Soziale Revolution in Rußland.

Grund und Boden gehört fortan dem Volke.

Alle Völker stehen ganz im Banne der Frage ob der Sieg des russischen Proletariats der Welt den ersehnten Frieden wiederzugeben vermag. Darum entgegen ihrer Aufmerksamkeit die gewaltigen gesellschaftlichen Wirkungen, die der Sieg der Arbeiterklasse in Rußland selbst hervorgerufen hat. Und doch vollzieht sich heute in Rußland eine soziale Revolution von beispielloser Größe — eine Umwälzung der Eigentumsverhältnisse, aus der ein ganz neues Rußland hervorgehen und die die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse aller Länder mächtig beeinflussen wird.

Der Sieg der Bolschewiki war der Sieg des industriellen Proletariats. Aber Rußland ist noch ein agrarisches Land, in dem nicht die Industriearbeiter, sondern die Bauern die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung bilden. Wollte sich die Arbeiterregierung im Besitz der Macht behaupten, so mußte sie die Unterstützung der breiten ländlichen Volksmassen genießen. Zu diesem Zwecke hat das Proletariat, sobald es die Macht erobert hatte, die Frage des Grundeigentums auf die Tagesordnung gestellt und beantwortet. Am 23. November hat der „Rat der Volkskommissare“ ein Dekret erlassen, das nicht weniger verfügt als die Enteignung der Grundherren in dem ganzen großen Rußland, die Ueberführung von Grund und Boden in das Eigentum des ganzen Volkes.

Das Dekret hat folgenden Inhalt: Das Privateigentum an Grund und Boden wird aufgehoben. Alle Ländereien, die bisher dem Adel, der Kirche, den Klöstern und den Kapitalisten gehört hatten, samt den Wirtschaftsgebäuden und dem Zugehör, dem toten und dem lebenden, Inventar werden Eigentum des Volkes. Die Enteignung erfolgt ohne Entschädigung der bisherigen Eigentümer; doch erhalten sie einige Jahre lang einen Unterstützungsbeitrag aus der Staatskasse, damit sie sich ihren neuen Lebensbedingungen anpassen können. Ausgenommen von der Enteignung ist der Boden, der den Bauern und den Kosaken gehört; das Eigentum an diesem Boden bleibt unangetastet.

Das Volk wählt in jedem Bezirk ein Bezirkscomité, in jeder Gemeinde ein Gemeindecomitée. Das Bezirkscomité bestimmt, welcher Boden enteignet wird, es führt die Enteignung durch und übergibt den enteigneten Boden den einzelnen Gemeindecomités. Diese regeln die Bewirtschaftung des Bodens. Sie können den Boden in Parzellen teilen und ihn den einzelnen Bauern- und Arbeiterfamilien zur Bewirtschaftung und Nutzung zuweisen; doch darf keine Familie mehr Boden erhalten.